

und die näheren Bedingungen bei Gottf. Wahl daselbst erfahren.

Die Herren Orts-Vorsteher werden ersucht, Vorstehendes in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Aus Auftrag:  
Schultheiß zu Alshütte  
Kapp.

#### Landgutverkauf.

In der Nähe von Göppingen ist ein nach allen Theilen gut beschaffenes, und da in der Nähe desselben ein starker Bach fließt, auch für manches Gewerbe geeignetes Gut zu verkaufen. Solches besteht: in einem, für einen Oekonomem wohl eingerichteten Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, das Ställe zu 20 Stück Rindvieh und 200 Stück Schafen zum Ueberwintern enthält, und ist hinlänglicher Raum zu 500 Ztr. Heu und besondere Getraideböden vorhanden.

Beim Haus befinden sich zwei Gemüsegärten und Hofraithe; dann 1 M. 1/2 B. großer Garten mit Obstbäumen besetzt nebst 18 M. Acker und Wiesen mit etwa 400 Stück zum Theil bereits tragbaren Obstbäumen. Der Preis desselben ist 4200 fl., wovon 1000 fl. baar und der Rest in 8 verzinlichen Jahreszielen abzuzahlen ist. Liebhaber wollen sich an die Redaction des Göppinger Wochenblattes wenden, wo nähere Auskunft hierüber erteilt wird.

#### Anekdoten.

(Ein eifriger Clavierspieler.) Joseph Thomas von Avignon, der einer der fingerfertigen Virtuosen von Paris geworden sein würde, wenn es ihm nicht in den Sinn gekommen wäre, sich ein Vermögen durch den Verkauf von Krapp, Seide &c. zu verdienen; Joseph Thomas, schon ein gewaltiger Clavierspieler, ein Mann von dreißig Jahren und ein wahrer Herkules, hatte schon zehn Pianofortes durch seine Kraft und unermüdete Ausdauer im Spiele zertrümmert und kaufte sich endlich ein neues von Vape. Dieß wurde dem Virtuosen gebracht; er schlug den Defel zurück und das Piano zeigte nun seinen glänzenden Mechanismus und seine Last für von Eisenbein und Ebenholz. „Man wollen wir sehen, wer es am längsten aushält, ich oder Du,“ sagte der Virtuose, indem er den Sessel an das Instrument rückte und Platz darauf nahm. Das Piano hielt alles, was es versprochen hatte; der Virtuose war entzückt und überließ sich seiner Begeisterung ganz und gar.

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Es schlug acht Uhr Abends. Der Zeiger war rund um das Zifferblatt herumgegangen und zeigte die zehnte Stunde am andern Morgen an, als Thomas, dessen kräftige Hände, ohne einen Augenblick inne zu halten, endlose Rondeaux executirt hatten, mit Verwunderung bemerkte, daß sie ihn im Stiche ließen. Die rechte Hand verweigerte den Dienst ganz und gar; die Blutgefäße waren so angefüllt und aufgeschwollen, daß die Hand genau ausah wie ein Fechthandschuh. Der unvorsichtige übereifrige Pianist mußte eine Pause von achtzehn Monaten machen, konnte die rechte Hand durchaus gar nicht gebrauchen und sah sich genöthiget, seine Wechsel und Handelsbriefe mit der linken Hand zu unterzeichnen.

Ludwig Philipp erhielt einst aus einer Gemeinde in der Bretagne ein Schreiben in dem dort üblichen Jargon, das folgendermaßen lautete:

„Herr König,

„Das Jahr 1836 ist wahrhaftig für uns ein sehr trauriges gewesen; wir haben mit vieler Betrübniß erfahren, daß man sie dreimal beinahe ermordet hat und am zweiten Februar warf der Sturm den Thurm unserer Kirche um. Aber durch die Gnade Gottes sind Sie gesund und wohlbehalten allen diesen Gefahren entgangen und wir hegen das Vertrauen, daß die Mildthätigkeit guter Menschen uns beistehen wird, unsere Kirche und unsern Thurm wieder aufzubauen. Wir hoffen, es werde sich in Zukunft kein Mensch mehr finden, der so verbrecherisch ist, einem Könige nach dem Leben zu trachten, welcher Frankreich glücklich macht, und kein Wind werde unsern Thurm von neuem einstürzen, wenn er wieder aufgebaut ist, so daß wir nicht wieder in die Verlegenheit kommen, in welcher wir uns jetzt befinden. Ihre ergebenen Diener und mit aller Achtung Ihre Freunde.“

#### Wöchentliche Frucht-Preise

in Winnenden vom 26. März 1840.

Kernen	1 Schfl.	13 fl. 52 fr.	13 fl. 23 fr.	12 fl. 48 fr.
Roggen	—	10 fl. 56 fr.	10 fl. 18 fr.	9 fl. 52 fr.
Dinkel	—	5 fl. 24 fr.	4 fl. 42 fr.	4 fl. — fr.
Gersten	—	10 fl. 8 fr.	9 fl. 41 fr.	9 fl. 20 fr.
Haber	—	4 fl. 12 fr.	3 fl. 58 fr.	3 fl. 50 fr.
Erbjen	1 Gr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Linien	—	1 fl. 16 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Wicken	—	fl. 46 fr.	fl. 42 fr.	fl. 36 fr.
Welschkorn	—	1 fl. 12 fr.	1 fl. 8 fr.	1 fl. 4 fr.
Ackerbohnen	—	1 fl. 12 fr.	1 fl. 8 fr.	1 fl. 4 fr.

Frucht- u. Victualien-Preise in Schorndorf.

Kernen	1 Schfl.	14 fl. 40 fr.	14 fl. 02 fr.	14 fl. — fr.
--------	----------	---------------	---------------	--------------

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 15

9. April 1840.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Drei Knaben im Alter von 14 — 15 Jahren, für deren Erwerbsbildung von Obrigkeit wegen gesorgt werden muß, sollten wo möglich ohne Lehrgeld, und dagegen mit verlängerter Lehrzeit in Gewerbslehren untergebracht werden.

Die Orts-Vorsteher des Bezirkes haben dieß in ihren Gemeinden bekannt zu machen, zur Auffindung tauglicher Lehrmeister mitzuwirken und etwaige Anträge hieher vorzulegen. Bemerkte wird, daß Einer der Knaben Vorzugsweise das Schuster- und ein Anderer das Schneidergewerbe zu erlernen wünscht.

Den 2. April 1840.

Königl. Oberamt,

für den abw. Oberamtmann: Vogel, Aktuar.

Schorndorf. Die zur Erörterung gekommene Frage: ob ein Waarenführer, welcher bei dem Transporte binnen-controlepflichtiger Waaren ohne einen vorschristsmäßig ausgestellten und abgestempelten oder beglaubigten Frachtbrief betroffen worden, neben dem Versender mit einer Strafe belegt werden könne?

ist von der höheren Stelle bejahend entschieden worden, indem für den Waarenführer zollgesetzlich die Verpflichtung besteht, die der BinnenControle unterliegenden Waaren nur auf den Grund eines nach §. 93 der Zollordnung vom 15. Mai 1838 vorschristsmäßig ausgestellten und abgestempelten oder beglaubigten Frachtbriefs zum Transport zu übernehmen, und derselbe gesetzlich gehalten ist, die durch Art. 36 des Zollgesetzes und §. §. 93 — 96 der Zollordnung vorgeschriebene amtliche Bezeichnung bei sich zu führen, um auf der Stelle über seine Ladung den Zollordnungsmäßigen Ausweis erteilen zu können.

Die Orts-Vorsteher des Bezirkes haben ihre Amts-Untergebenen hiernach zu belehren.

Den 2. April 1840.

Königl. Oberamt,

für den abw. Oberamtmann: Vogel, Aktuar.

Welzheim. Die Orts-Vorsteher werden aufgefordert, der Ministerial-Befugung vom 20. v. M. (Reg. Bl. S. 139) gemäß sofort die Aufseher, welche die Maße und Trunkge-

schirre der Wirth zu visitiren haben, durch die Gemeinderäthe bestellen zu lassen, und dafür zu sorgen, daß diese Verordnung gehörig gehandhabt wird.

Ueber die vorzunehmenden Visitationen sind kurze Protokolle zu führen.

Innerhalb 14 Tagen sind die Namen der bestellten Aufseher anzuzeigen.

Den 2. April 1840.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Die Ortsvorsteher werden auf die Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 27. März d. J. S. 150 aufmerksam gemacht, wonach wieder Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vagantenkinder zu Weingarten aufgenommen werden. Im Falle Kinder der Art in den diesseitigen Gemeinden vorhanden sind müssen sofort die erforderlichen Einleitungen zu ihrer Aufnahme in obige Anstalt getroffen werden. Den 2. April 1840.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Bei der diesjährigen Aushebung erstreckt sich das Contingent bis zur Loosnummer 142, daher diejenigen, welche höhere Nummern erhalten haben, von der Militairpflicht frei sind. Den 2. April 1840.

K. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Zu Abhaltung der Zunft-Versammlungen in Lorch werden die Meister der nachgenannten Gewerbe hiermit einberufen, und zwar haben zu Lorch auf dem Rathhause zu erscheinen die Metzger Dienstags den 21. April d. J. Morgens 8 Uhr

die Zimmerleute Mittwochs den 22. April d. J. Morgens 8 Uhr

die Maurer und Steinhauer Donnerstags den 23. April d. J. Morgens 8 Uhr

die Nagelschmide Freitags den 24. April d. J. Morgens 8 Uhr

die Weber Samstags den 25. April d. J. Morgens 8 Uhr

die Küfer und Rübler Dienstags den 28. April d. J. Morgens 8 Uhr

Die Gegenstände über welche die Zunft-Versammlungen zu berathen und Beschluß zu fassen haben sind im Art. 98 der revidirten Gewerbe-Ordnung von 1833 Reg.-Blatt S. 414 festgesetzt. Bei den nächsten Versammlungen wird namentlich vorkommen

1. die Abhör der Zunftrechnungen
2. die Wahl der Zunftvorsteher
3. die Festsetzung der Gebühren, Gehalte und Belohnungen
4. die Bestimmung der Mittel durch welche die Ausgaben gedeckt werden sollen
5. Beschlüsse in Betreff der Unterstützung wandernder Gewerbegehülfen.

Jeder Meister ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe verpflichtet zur Wahl der Zunftvorsteher mitzuwirken und zwar entweder durch persönliches Erscheinen und mündliche Abstimmung oder durch Einsendung eines von dem betreffenden Orts-Vorsteher beglaubigten Stimmzettels, es muß aber in diesem Falle der Stimmzettel vor dem Schluß des Wahlprotokolls dem Zunftobmann, der die Wahl leitet, abgegeben werden.

Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunft-Versammlungen (außer den Wahlen) wird weder eine schriftliche Abstimmung zugelassen noch eine gewisse Zahl von Stimmenden zur Gültigkeit der Beschlüsse erfordert, diese erfolgen vielmehr nach relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Ortsvorsteher haben sofort sämtliche Meister der vorgeannten Gewerbe, welche in ihrem Gemeindebezirke wohnen, vorzurufen, ihnen den ganzen Inhalt vorstehenden Erlasses zu eröffnen und sie die Eröffnung unterschrislich beurkunden zu lassen, diese Eröffnungs-Urkunde aber längstens bis 18. d. M. einzusenden, widrigenfalls solche durch Wartboten auf Kosten der säumigen Vorsteher abgeholt würden.

Den 3. April 1840.

Königliches Oberamt, v. Kirn.

Schorndorf. Der ledige Gottfried Knauf von Niedelsbach hat hier eine sogenannte Bruchkette verkauft, die er gefunden haben will und deren Entwendung er dringend verdächtig ist.

Der Eigenthümer der Kette wird aufgefordert, seine Ansprüche alsbald bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Die Orts-Vorsteher haben für die Bekanntmachung dieser Aufforderung in ihren Gemeinden zu sorgen. Den 7. April 1840.

K. Oberamt,

gesekl. Amts-Verweser: Vogel, Aktuar.

Schorndorf. Nach einer Mittheilung des K. Ministerium des Innern an das K. Justiz-Ministerium vom 31. Dec. v. J. ist die Sammlung der Vorschriften über die Verpflichtung der Angehörigen jenes Departements nunmehr vollendet und wird insbesondere fortan die Beerdigung der Gemeinderäthe nach den — in dieser Sammlung enthaltenen — Eidesformularen stattfinden.

Da nun in diese Formulare auch die waisenrichterlichen Funktionen der Gemeinderäthe aufgenommen sind, somit für die Zukunft eine besondere Beerdigung der zu Waisenvörtern bestellten Gemeinderäthe wegfällt, so wird solches in Folge höherer Weisung andurch zur Kenntniß der Gemeinderäthe des diesseitigen Gerichtsprangels gebracht.

Den 3. April 1840.

K. Oberamts-Gericht,  
Biber, v. G. Ala.

Forstamt Schorndorf.  
[Holz-Verkauf im Revier  
Plüderhausen.]

Am Dienstag den 14. d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden in dem Schlag Vorderer Saale, unweit dem Igelhof bei Unterrebach,

49 1/2 Klafter Nadelholz-Scheiter und nachher in dem Schlag Sandbühl, unweit Plüderhausen

5 Klstr. eichene Scheiter  
3 — eichene Prügel,  
80 1/2 — Nadelholz-Scheiter,  
2 — Nadelholz-Prügel,  
50 Stück eichene Wellen und

1/4 Kl. weiches Abfallholz,  
unter den bekannten Bedingungen im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Ferner am Mittwoch den 15. April im Schlag Walkersbacherwand

4 1/2 Klstr. buchene Scheiter,  
35 — buchene Prügel,  
3 — birkenne Scheiter,

3 1/2 — erlene Scheiter,  
1 — aspene Scheiter,  
5 1/2 — aspene Prügel,  
5 — Nadelholz-Prügel,  
3400 Stück buchene Wellen,  
200 — erlene  
650 — aspene  
1/4 Klafter hartes Abfallholz und  
1550 Stück Abfallreisbach.

Die Verhandlung an diesem Tage beginnt gleichfalls Morgens 9 Uhr in dem Schlage selbst, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 6. April 1840.

Königliches Forstamt,  
v. Kahl den.

Hohengehren, Kameralamts Schorndorf.

Von der Mauer des aufgehobenen Wildparks bei Hohengehren werden die — noch übrigen Theile der Mauer nach auf den Abbruch verkauft werden. Die Steine sind verschiedener Gattung und eignen sich solche zu Anlegung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, auch zu Feld- und Weingartmauern.

Die Verhandlung wird am  
Samstag den 25. April d. J.  
Vormittags 9 Uhr

im Park vorgenommen, wozu die Kaufs Liebhaber eingeladen werden, unter dem Anfügen, daß jeder Käufer tüchtige Bürgschaft zu leisten habe.

Besonders werden die benachbarten Gemeinden und Amts-Corporationen auf diesen Verkauf aufmerksam gemacht.

Den 3. April 1840.

K. Kameralamt,  
Eloß.

Schorndorf. [Frucht-Verkauf.]  
Von den kameralamtlichen Fruchtkästen ist noch etwas 1839er Gerste und Weizenmischling, zur Saat tauglich, zu verkaufen.

Den 8. April 1840.

K. Kameralamt.

Schorndorf. [Aufruf an Landwirthe in Betreff der Erlernung der belgischen Flachsbereitungs-Methode.]

Von der hohen Centralstelle des landwirthschaftl. Vereins in Stuttgart wurde dem landwirthschaftlichen Verein des Oberamts-Bezirks Schorndorf ein außerordentlicher Beitrag von —: 25 fl. zu dem Zweck angeboten, damit ein Landmann zu Erlernung der belgischen Flachsbereitungs-Methode nach Hohenheim gesendet werde, woselbst mit dem Eintritt der wärmeren Jahreszeit das Geschäft beginnen, und 3 bis 4 Wochen dauern wird. Diejenige Landwirth, seien sie verheirathet oder ledig, welche Lust und Fähigkeit zu Erlernung der belgischen Flachsbereitungs-Methode auf Kosten des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins haben, werden daher aufgefordert, unfehlbar innerhalb 8 Tagen unter Vorlegung eines obrigkeitlichen Zeugnisses über den Besitz der für diesen Zweck erforderlichen Eigenschaften bei dem Unterzeichneten sich zu melden.

Die Herrn Orts-Vorsteher werden um alsbaldige Bekanntmachung des Vorstehenden in ihren Gemeinden ersucht.

Den 6. April 1840.

Der Secretär des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins  
Stadtschultheiß Palm.

Die Orts-Vorsteher des Bezirks werden angewiesen, vorstehenden Aufruf in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Schorndorf den 6. April 1840.

Königl. Oberamt,  
für den abw. Oberamtmann:  
Vogel, Aktuar.

Haubersbronn, Gerichtsbezirks Schorndorf.

[Gläubiger-Aufruf.]

Auf Ansuchen der Erben des kürzlich gestorbenen Alt Johann Georg Reif, vormaligen Kronenwirths in Haubersbronn, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechts-Grunde eine Forderung an ihn zu machen haben, aufgefordert, innerhalb 15 Tagen der unterzeichneten Stelle oder dem Schultheißenamt Haubersbronn unter Vorlegung der Beweisurkunden um so gewisser davon Anzeige zu machen, als sie nach Verfluß dieses Termins bei Vertheilung des Vermögens nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Den 8. April 1840.

K. Gerichts-Notariat Schorndorf.  
H. Ludwig.

Schorndorf.

[Gläubiger-Aufruf.]

In der Schuldsache des Johann Friedrich Greiner, vormaligen Zieglers von hier, haben die unterzeichneten Stellen den oberamtsgerichtlichen Auftrag zur außergerichtlichen Erledigung derselben erhalten.

Es werden daher die Schulden-Liquidation und die — gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen

am Mittwoch den 29. April dieses Jahrs,

Vormittags 8 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen, wie in dem andern Fall unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden, widrigenfalls sie bei der — darauf folgenden Schulden-Verweisung nicht berücksichtigt werden können.

Den 27. März 1840.

K. Gerichts-Notariat und  
Stadtrath zu Schorndorf.

Vdt. Not. H. Ludwig.  
H. Sperglen.

[Schafwaid-Verleihung.]

Die hiesige Gemeinde gedenkt ihre Winter-Schafwaid von Bartholomai 1840 bis Ambrosi 1841 am 16. April d. J. zu verleihen. Die Liebhaber wollen sich Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhaus einfinden.

Den 6. April 1840.

Schultheißenamt,  
Behender.

Schlichten.

[Schafwaid-Verleihung.]

Der Gemeinderath dahier wird Samstag den 11. April l. J. Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Unterzeichneten ihre Herbst- und Winterwaid verpachten. Die Waid darf von der Ernte an bis 1. Janr. 1841 mit —: 200 Stück Schafen benützt werden; wozu man die Liebhaber auf gedachten Tag einladet.

Für den Gemeinderath:

Anwalt Riehmüller.

(Hiezu eine Beilage.)

Zinnwenden. [Gesundenes.]

Auf dem Wege zwischen Reichenbach und Spechtshof ist ein noch neues sammtnes Bauernkappchen mit Pelz und neu goldenem Zottelwerk gefunden worden. Der Eigenthümer hat sich innerhalb 30 Tagen zu melden.

Den 28. März 1840.

Stadtschultheißenamt.

Hohengehren.

[Haus- und Liegenschafts-Verkauf.]

Im Wege der Execution werden dem hiesigen Bürger Michael Schwill

Montag den 20. April Mittags 12 Uhr folgende Haus- und Güterstücke im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Die Hälfte an einer zweistöckigen Behausung sammt Scheuer und 17 Ruthen Garten beim Haus,

Acker zusammen 2 M. 2 B. 8 R.

Wiesen 4 Morgen und

Wald ungefähr 2 B.

wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden daß Auswärtige sich mit Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Den 31. März 1840.

Gemeinderath.

Aus dessen Auftrage:  
Schultheiß Wilhelm.

Baach. Schultheißerei Nischschieß.

[Wiederholter Liegenschafts-Verkauf.]

Der Oelmüller Adam Specht von Baach, welchem seine besitzende Liegenschaft in No. 9, 10 und 11 dieser Blätter ausgeschrieben und unterm 16. d. M. öffentlich verkauft worden sind, hat sogleich von dem — ihm nach Art. 59 des Executions-Gesetzes zustehenden Rechts eine nochmalige Aufstreichs-Verhandlung zu verlangen — Gebrauch gemacht, daher unter Beziehung auf die früheren Bedingungen ein wiederholter Verkauf dieser Güter auf

Freitag d. 10. April d. J.

Vormittags 9 Uhr

angeordnet wird, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 17. März 1840.

Gemeinderath.

Aus dessen Auftrage:  
Schultheiß Zoller.

Schorndorf. Auf der hiesigen Staipe ist vor einiger Zeit ein eisener Habschuh gefunden worden. Wer rechtmäßige Ansprüche daran ma-

chen kann, kann solchen binnen 30 Tagen hier abholen. Nach Verfluß dieser Frist wird er dem Finder zuerkannt.

Den 27. März 1840.

Schultheiß Sautter.

## Privat-Anzeigen.

Schorndorf. [Geld-Offert.]

Gegen gesetzliche Sicherheit hat 250 fl. auszuliehen

Küfer-Obermeister Entenmann.

Schorndorf. [Haus-Verkauf.]

Der Unterzeichnete verkauft als Güterpfleger das Wohnhaus des verstorbenen Friedrich Kenzler, Schmidmeisters und bringt solches

am Montag den 13. d. M.

in Aufstreich.

Dasselbe besteht in einem halben Haus mit folgenden Gelassen:

im Keller

den vordern Theil 10' lang und 14" breit nebst dem Behälter unter der Kellerstiege;

im ersten Stock

1. die Schmidwerkstätte nebst der nöthigen Ausdehnung gegen den Hausgang, dem Raum auf dem Kellerhals und der Kohlenkammer hinter der Schmiede;

2. dem Stall hinter der Kohlenkammer bis zur hintern Giebelwand nebst dem Futterboden auf demselben Stall;

3. der Hälfte des Laubstalles links des Scheureins mit 4' 8" Breite;

im zweiten Stock

1. die Wohnstube, die Küche, die Speisekammer, die Kammer hinter der Speisekammer;

2. die hintere Kammer an der Seite gegen Bäcker Entenmann und die vordere Kammer an der nehmlichen Seite;

3. den hintern 9 Schuh breiten Deyrn, bei welchem aber immer das Licht für den Hausgang zu beobachten ist.

Den ersten ganzen Dachstuhl.

Bäckermeister Entenmann.

Schorndorf. Eine kleine Familie, welche gerne ihren häuslichen Cirkel etwas zu vermehren wünscht, bietet Kost und Logis auswärtigen Eltern und Vormündern, welche ihre Söhne und Töchter die hiesigen Lehranstalten

besuchen lassen wollen, um billige Bedingung an.  
Wo? sagt die Redaktion.

Schorndorf. [Auction.] Nächsten Samstag den 11. April Morgens 8 Uhr findet im Hause des Präzeptors Metzger eine Versteigerung Statt. Besonders wird zum Verkauf kommen: Schreinwerk, worunter große Tafeln, Bänke, Bücherständer und dgl., Gartengeräth und zwei Gartenhäuschen.

Welzheim.

[Aufstellung eines Bezirks-Agenten für den Oberamts-Bezirk Welzheim vom allgemeinen Rekruten-Verein im Königreich Württemberg.]

In Folge Dekrets der Vereins-Direction des gedachten Vereins vom 30. v. M. ist der Unterzeichnete als Bezirksagent für den Oberamts-Bezirk Welzheim aufgestellt, und es werden diejenige bemittelte oder unbemittelte Väter oder Söhne, welche dem Vereine beizutreten wünschen, höflichst unter der Versicherung eingeladen, daß jedem bestmöglichst Vorschub geleistet und Auskunft ertheilt wird, auch sind die gedruckten Statuten des Vereins bei ihm zu haben

Commissionär Schumann.

Welzheim.

(Feuer-Versicherung.)

Nachdem mir von dem Haupt-Agenten der Compagnie Royale (Königliche Versicherungs-Gesellschaft gegen Brandschaden) in Paris, für das Königreich Württemberg, Herrn C. F. Eckhardt in Stuttgart die Agentur für das Oberamt Welzheim übertragen wurde, so empfehle ich mich hiermit zu Aufnahme von Versicherungen

1. aller von der württembergischen allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude ausgeschlossenen Immobilien,
2. alles beweglichen Eigenthums, es möge solches in:

Baaren, Meubles, Hausgeräthen, Spiegeln, Pendeluhren, Zimmer Verzierungen, Weißzeug, Kleidungsstücken, Handwerkszeug, Maschinen, Silbergeschirr, Büchern, musikalischen Instrumenten, Haushaltungs-Borräthen, Brennholz, Wein, Fäfern, Stroh, Futter, gedroschenen und ungedroschenen Früchten, Wägen, Schiff und Geschirr, Pferden, Hornvieh, Schafen und anderen Hausthieren, oder sonst in etwas bestehen;

und sichere im Voraus nicht nur die billigsten Bedingungen zu, sondern bin auch alle Zeit bereit, auf Verlangen Jedem näheren Aufschluß zu geben.

Den 25. März 1840.

Ch. Fischer,  
Sattler-Obermeister.

Lorch. [Flügel feil.]

Einen großen Flügel, mit Nußbaumkasten, 8 Oktaven, 4 Veränderungen und vorzüglich ungewöhnlich starkem Tone, verkauft billig

Nothgerber Bantlen.

Oberberken. Ein großer gut beschaffener Paurenwagen ist zu kaufen bei

Schiffaltda.

Luzenberg Oberamts Vahnang.

[Haus- und Güter-Verkauf.]

Die Christian Friedrich Mungen Wb. ist gesonnen, folgende Gebäulichkeiten und Güter auf freier Hand zu verkaufen und zwar:

Die Hälfte an einem großen zweistöckigen Wohnhaus unter welchem sich ein großer gewölbter Keller befindet;

Die Hälfte an einer Abartigen Scheuer;

die Hälfte an einer Stallung und Wagenhütte, nebst Hofraute; sodann

16 M. 2 1/2 B. 14 3/4 R. Acker,

13 M. 16 1/4 R. Wiesen,

6 M. 1/2 B. 2 1/4 R. Wald,

1 M. 2 B. 4 R. Viehwaide,

im Ganzen 37 M. 1 B. 37 1/4 R.

Auf Verlangen können auch Ackerbaugeräthschaften dazu gegeben werden.

Kaufsliebhaber können solches täglich einsehen und die näheren Bedingungen bei Gottf. Wahl daselbst erfahren.

Die Herren Orts-Vorsteher werden ersucht, Vorstehendes in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Aus Auftrag:  
Schultheiß zu Urblütte  
Rapp.

Wöchentliche Frucht-Preise

in Winnenden vom 2. April 1840.

Kernen	1 Schfl.	13 fl. 36 fr.	13 fl. 12 fr.	13 fl. 4 fr.
Koggen	—	10 fl. 40 fr.	9 fl. 55 fr.	9 fl. 4 fr.
Dinkel	—	6 fl. — fr.	4 fl. 50 fr.	3 fl. 40 fr.
Gersten	—	10 fl. 8 fr.	9 fl. 40 fr.	9 fl. 4 fr.
Haber	—	4 fl. 6 fr.	3 fl. 54 fr.	3 fl. 40 fr.

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 16

16. April 1840.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim. Hinsichtlich des Vollzugs des Art. 22 des Schulgesetzes (Reg. Bl. von 1836 S. 498) die besonderen Einnahmen für Schulzwecke betreffend, wird hiermit Nachstehendes verfügt:

1. für jede Schulgemeinde hat vom 1. Juli d. J. an ein besonderer Schulfond zu bestehen, dem alle die im Art. 22 erwähnten Einnahmen zufließen. Der Kirchenconvent hat für diesen Schulfond einen Verwalter zu bestellen. Zweckmäßigerweise wird aber hierzu in der Regel der Stiftungspfleger, und wo keine Stiftungspflege ist, der Orts- oder Schulpfleger bestimmt werden.

2. Die Einnahmen und Ausgaben des Schulfond sind von demselben in seinem Rapiate und der Rechnung unter dem besonderen Abschnitte „Fremde Gelder für den Schulfond“ zusammenzustellen, so daß die Verrechnung des Schulfonds einen Theil der Stiftungs- Gemeinde- oder Schulrechnung bildet.

3. Neben den im Art. 22 des Schulgesetzes von 1836 bestimmten Einkünften bestehen nicht auch diejenigen fort, welche in dem alten Schulgesetze von 1810 vorgesehen waren, in das neue aber nicht aufgenommen sind, wie namentlich die Kosten des aufgehobenen examen annuum.

4. Einnahmen welche sich für die Schulen mehrerer Orte ungetheilt bilden, wie das Confirmationsopfer in einer aus mehreren Orten bestehenden Pfarrei, sind nach der Zahl der Schulkinder und in dem angeführten Falle nach der Zahl der Confirmirten unter die betreffenden Schulfonds zu vertheilen.

5. Zu den aus dem Schulfond zu bestreitenden Lehrmitteln gehören z. B. auch Bücher zur Fortbildung der Lehrer und zu nützlichen Mittheilungen an die Schüler. Für Schulgeräthschaften darf eine Verwendung aus dem Schulfond nach Maaßgabe der Beschlüsse des Kirchenconvents erst dann stattfinden, wenn für die Lehrmittel sowohl der Schule überhaupt als insbesondere der Kinder armer Eltern gesorgt ist.

6. Mit dem 1. Juli d. J. hat nun die Verwaltung der bisher bestehenden Schulfonds aufzuhören und sind die Kassenvorräthe u. den für die neu zu bildenden Schulfonds aufzustellenden Verwaltern zu übergeben.

Ueber den Vollzug dieser Anordnung erwartet man bis 1. August d. J. Anzeige der gemeinschaftlichen Unterämtern. Den 9. April 1840.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt,  
v. Kirn. Weitbrecht, Dekan.

Welzheim. Schon durch Erlass vom 24. Juli 1836 (Intelligenzblatt Nro 31) sind die Ortsvorsteher angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß — in soweit es nicht schon geschehen — ein abgesonderter Steuer-Anschlag für das GemeindeEigenthum u. ausgemittelt und auf diesen die betreffende Steuer umgelegt werde. Da die K. Kreisregierung Auskunft verlangt hat, ob diese Anordnung überall durchgeführt ist, so erwartet man innerhalb 10 Tagen Bericht hierüber. Den 10. April 1840.